

82. 1. In welchem Umfange haftet eine juristische Person außerkontraktlich für unerlaubte Handlungen ihrer Organe oder Angestellten, insbesondere der Staat für unerlaubte Handlungen seiner Beamten?

2. Wird auch ohne persönliches Verschulden für den durch eine Polizeiübertretung verursachten Schaden gehaftet?

3. Bezieht sich die Vorschrift in § 366 Nr. 9 St.G.B. nur auf bewegliche Gegenstände, oder auch auf mit dem Boden dauernd verbundene Anlagen?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 17. Dezember 1900 i. S. preuß. Eisenbahn-
fiskus (Bekl.) w. N. (Kl.). Rep. VI 359/00.

I. Landgericht Königsberg i. P.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hatte sich in der Dunkelheit an einer einen Eisenbahnübergang absperrenden Schranke gestoßen, welche der Bahnwärter N. rechtzeitig wieder zu öffnen versäumt hatte, war dadurch erheblich beschädigt worden und nahm nun die staatliche Eisenbahnverwaltung auf Schadensersatz in Anspruch. Das Berufungsgericht hielt die Voraussetzungen des § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes nicht für gegeben, erklärte aber aus anderen Gründen den Anspruch für gerechtfertigt. Diese Entscheidung ist auf Revision des Beklagten vom Reichsgericht aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

... „Die Gründe des Berufungsgerichtes stehen in materieller Beziehung mit revidibeln Rechtsnormen in Widerspruch. Zunächst hat dasselbe die Haftung des Beklagten für die Beschädigung des Klägers auf das grobe Versehen gestützt, dessen sich jener in der Person des Bahnwärters N. als seines Willensorganes schuldig gemacht habe. Hierbei ist jedoch der Begriff des Willensorganes einer juristischen Person verkannt, bezw. gegen den § 82 A.L.R. II. 6 verstoßen. Nach dieser Gesetzesvorschrift sollen Korporationen und Gemeinen in Rücksicht auf ihre Rechte und Verbindlichkeiten Dritten gegenüber den Einzelpersonen rechtlich gleichstehen. Hieraus hat man mit Recht gefolgert, daß es auch für sie eine Haftung aus unerlaubten Handlungen geben muß, damit sie nicht im Vergleiche mit den physischen Personen bevorzugt seien; aber andererseits ergibt sich aus diesem Grundsätze auch nichts

weiter, als daß eine juristische Person durch Handlungen derjenigen Willensorgane, deren Handlungen innerhalb ihres Geschäftskreises rechtsgeschäftlich als eigene Handlungen der juristischen Person gelten, sich auch eines Deliktes muß schuldig machen können. Daß zu solchen Willensorganen in Ansehung des preußischen Staates ein Bahnwärter nicht gehört, liegt auf der Hand. Abwegig ist die Darlegung des Oberlandesgerichtes, daß ein Bahnwärter in Verrichtung seines Dienstes vielfach selbständige Willensentschliefungen zu fassen und zu betätigen habe; das ist freilich richtig, aber unerheblich; dasselbe gilt in Beziehung auf Einzelpersonen von jedem Diensthoten, ohne daß doch deshalb die bei Gelegenheit der Dienstverrichtungen von dem letzteren etwa begangenen unerlaubten Handlungen dem Dienstherrn angerechnet würden. Dementsprechend hat der urteilende Senat auch vor kurzem, am 25. Oktober 1900, in Sachen B. wider die Hamb. Finanzdeputation (Rep. VI. 158/00) erkannt;¹ in dieser war allerdings das gemeine Recht anzuwenden; aber dieses unterscheidet sich im fraglichen Punkte materiell nicht vom preußischen Landrechte. Formell kommen aber in Ansehung des letzteren die Urteile des I. Civilsenates des Reichsgerichtes in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 99 S. 184 flg. und des III. Civilsenates in den Beiträgen zur Erläuter. des deutschen Rechtes Bd. 44 S. 715 flg., die dort auf den ersten Blick entgegenzustehen scheinen konnten, sogar nicht einmal in Betracht, weil auch diese nicht das preußische, sondern das gemeine deutsche Recht betreffen. Übrigens liegen von seiten des III. Civilsenates des Reichsgerichtes mehrfache Entscheidungen vor, welche, allerdings zunächst wiederum für das gemeine Recht, im wesentlichen auf dem hier vertretenen Standpunkte stehen, insbesondere in den Sachen III. 194/98 (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 32 S. 146 flg.), 324/98, 113/99, 244/99 und 245/99 (ebenda Bd. 45 S. 168 flg.); in der Sache III. 113/99 ist sogar in einem dem gegenwärtigen sehr ähnlichen Falle gerade die Eigenschaft eines Bahnwärters als Willensorganes des Eisenbahnfiskus verneint.

Ferner hat das Berufungsgericht die Verpflichtung des Beklagten zum Schadenserfasse aus dem § 366 Nr. 9 St.G.B. abgeleitet, wo mit Strafe bedroht wird, wer auf öffentlichen Wegen Gegenstände,

¹ S. oben Nr. 55 S. 241.

durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt. Mit Recht hat hier der Beklagte zunächst gerügt, daß dies schon deshalb nicht zutrifft, weil jene Gesetzesbestimmung nur auf bewegliche Sachen paßt, nicht aber auf eine mit dem Boden dauernd verbundene Anlage. Vor allem aber kommt in Betracht, daß die Meinung des Oberlandesgerichtes, der Beklagte würde auch ohne sein persönliches Verschulden für die Übertretung jener Vorschrift haften, ganz unhaltbar ist. Dergleichen ist wohl für Unterlassungsdelikte, wo es sich also um die Nichterfüllung einer gesetzlich auferlegten besonderen Pflicht handelte, bisweilen ausgesprochen worden, wie in dem vom Oberlandesgerichte angeführten Urteile des Hilfssenates des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 8 S. 236 flg., mit Beziehung auf § 367 Nr. 14 St.G.B.; aber selbst für solche Fälle ist in der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichtes eine Exculpation zugelassen worden, und vollends ist überhaupt nicht verständlich, wie bei einem Begehungsdelikte jemand haften soll, der nichts begangen hat. Die Sache würde daher auch hier wieder auf die Frage hinauslaufen, ob die unerlaubte Handlung des Bahnwärters R. als eine unerlaubte Handlung des preussischen Fiskus gelten könne, und diese Frage würde, wie dargelegt, zu verneinen sein. Auch hierfür liegt in der schon angeführten Sache III. 113/99 eine analoge Entscheidung des III. Civilsenates vor.“ . . .